

L 20 AY 93/10 B

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
20
1. Instanz
SG Gelsenkirchen (NRW)
Aktenzeichen
S 12 AY 191/10
Datum
19.08.2010
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 20 AY 93/10 B
Datum
25.10.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Eine Beschränkung der Beordnung eines Rechtsanwalts i.S.v. [§ 121 Abs. 3 ZPO](#) kann nicht auf die Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts, sondern nur auf die Bedingungen eines im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts erfolgen. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist dies der gesamte Gerichtsbezirk des zuständigen Sozialgerichts.

2. Ergibt bei einem nicht im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt ein Kostenvergleich mit im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwälten, dass Mehrkosten nicht zu besorgen wären, kann die Beordnung des nicht im Bezirk ansässigen Rechtsanwalts nicht i.S.v. [§ 121 Abs. 3 ZPO](#) beschränkt werden.

3. Für den Kostenvergleich können nicht nur Reisekosten i.S.v. [§ 46 RVG](#) i.V.m. Nr. 7003 bis 7005 VV RVG herangezogen werden, sondern auch eine nach Nr. 3103 VV RVG wegen Vortätigkeit im Widerspruchsverfahren abgesenkte Verfahrensgebühr im Falle der Beordnung eines nicht im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts.

Auf die Beschwerde der Kläger wird der Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 19.08.2010 geändert. Den Klägern wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe ab dem 25.06.2010 (Antragseingang) bewilligt und Rechtsanwalt H, L-Str. 0, 0000 F, ohne Einschränkung auf die Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts zu ihrer Vertretung beigeordnet. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht Prozesskostenhilfe nur unter Beordnung des Prozessbevollmächtigten der Kläger zu den Bedingungen eines "ortsansässigen" Rechtsanwalts bewilligt.

Zwar kann nach [§ 73a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 121 Abs. 3](#) Zivilprozessordnung (ZPO) ein nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen. Der Gesetzeswortlaut macht allerdings deutlich, dass es insoweit nicht auf einen am Ort des Prozessgerichts (hier: Gelsenkirchen) ansässigen Rechtsanwalt ankommt. Vielmehr kann ein Kläger einen Prozessbevollmächtigten innerhalb des gesamten Gerichtsbezirks (hier: Zuständigkeitsbezirk des Sozialgerichts Gelsenkirchen) auswählen, ohne einer Einschränkung i.S.v. [§ 121 Abs. 3 ZPO](#) zu unterliegen (vgl. Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 5. Aufl. 2010, Rn. 570).

Ist der Rechtsanwalt, dessen Beordnung begehrt wird, nicht im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts ansässig (der Kanzleisitz des Bevollmächtigten der Kläger ist in Essen und damit im Bezirk des Sozialgerichts Duisburg), hat darüber hinaus ein Kostenvergleich stattzufinden (vgl. a.a.O., Rn. 570). Nur dann, wenn die Beordnung dieses Rechtsanwalts überhaupt zu höheren Anwaltsgebühren führen würde als eine Beordnung eines im Gerichtsbezirk ansässigen Anwalts (Reisekosten nach [§ 46](#) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) i.V.m. Nr. 7003 bis 7005 des Vergütungsverzeichnisses (VV) der Anlage 1 zum RVG), kommt eine Beschränkung der Beordnung auf die Bedingungen eines "ortsansässigen" - genauer: eines im Gerichtsbezirk ansässigen - Rechtsanwalts in Betracht.

Die Kläger weisen insoweit darauf hin, dass der Kanzleisitz ihres Prozessbevollmächtigten lediglich 8,4 km vom Sozialgericht Gelsenkirchen entfernt liegt. Damit aber entstehen Reisekosten nach [§ 46 RVG](#) nur in einem Umfang, welcher die Reisekosten selbst der meisten im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts ansässigen Rechtsanwälte sogar unterschreiten dürfte. Es besteht bereits aus diesem Grund kein Anlass

für eine Beschränkung der Beiordnung i.S.v. [§ 121 Abs. 3 ZPO](#), da die Entstehung "weiterer Kosten" im Sinne der Vorschrift nicht zu besorgen ist.

Im Übrigen weisen die Kläger zu Recht darauf hin, dass die ihrem Prozessbevollmächtigten zustehende Verfahrensgebühr wegen dessen Vortätigkeit im Widerspruchsverfahren nach Nr. 3103 VV RVG abgesenkt wird. Deshalb werden die Anwaltskosten für das gerichtliche Verfahren sogar unterhalb der Kosten liegen, die ein im vorliegenden Klageverfahren erstmals tätig werdender Rechtsanwalt geltend machen könnte (u.a. Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG). Insoweit tritt durch die (uneingeschränkte) Beiordnung des von den Klägern ausgewählten Prozessbevollmächtigten sogar eine Gebührenersparnis ein. Für eine Einschränkung i.S.v. [§ 121 Abs. 3 ZPO](#) ist deshalb kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2010-10-29